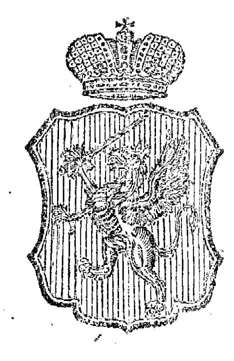
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 76. Суббота, 10. Октября. Sonnabend, den 10. October **1853.**

Отдѣлъ первый.

Erste Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ и Кредиторовъ.

Съ разрѣшенія Рижскаго Магистрата Сиротскій Судъ сего города вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей вдовы кузнечнаго мастера, Анны Елизаветы Фабъ, урожденной Вейдеманъ, къ явкѣ и къ предъявленію своихъ доказательствъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позже 17. Марта 1854 года, подъ опасеніемъ что, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. —3—

17. Сентября 1853 года.

Съ разрѣшенія Рижскаго Магистрата Сиротскій Судъ сего города вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или требованія на имущество, оставшееся послѣ умершей Коммерціи Совѣтницы Анны Игнатьевой Алифановой, урожденной Лисицыной, оставившей духовное завѣщаніе уже публикованное, къ явкѣ и предъявленію своихъ доказательствъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или

Aufruf der Erben und Gläubiger.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Schmiedemeisterswittwe Anna Elisabeth Pfab, gebornen Weidemann, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu machen vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 17. März 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, sowie ihre etwanige Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Ablauf solcher Frist mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Den 17. September 1853. —3—

Mittelst dieses von von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung einer bereits publicirten testamentarischen Disposition verstorbenen Frau Commerzien-Räthin Anna Ignatjewa Alifanow, geb. Lisizin, irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 18. März 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem

in welche Lage einmal ein Kind kommen kann, und ist es nicht im Stande, zu entbehren, dann fühlt es sich leicht unglücklich, hat oft selbst Nachtheil für die Gesundheit, und seine Brauchbarkeit für die Welt leidet. Ist ein Kind gewöhnt, Unannehmlichkeiten zu ertragen, dann verliert es mitten unter ihnen nicht den frohen Sinn, sondern scherzt bei Regen und Sonnenschein, und wenn es draußen stürmt, und wenn in seinem Leben nicht Alles nach Wunsche geht. Wenn auch bei der Erziehung der Mädchen manche Rücksicht zu nehmen wäre, warnen wir doch vor zu großer Verzärtelung, denn sie erschwert die Erfüllung ihres Berufs auch in kommender Zeit, und erregt oft schon in der Schule das innige Mitleid des erfahrenen Lehrers, der, ohne Prophet zu sein, voraussieht, daß, verliert eine in dieser Beziehung fehlerhafte Erziehung nicht ihren Einfluß, solch ein armes Wesen ein trauriges Dasein führen wird, weil der leiseste unangenehme Eindruck es erschüttert und oft allerlei Zufälle herbeiführt, was mit den Jahren nicht besser, wohl oft aber schlimmer wird. — Nicht zu entschuldigen ist indeß, wenn man durch die Erziehung nicht dahin wirkt, daß ein Knabe sich nach und nach, wie man sagt, eines eisenfesten Körpers erfreut, der aushält in jeder Lage des Lebens. Es können Fälle eintreten, die auch seine Gesundheit erschüttern und eine nachhaltige Schwäche zurücklassen, aber dann muß die Erziehung sogleich dahin wirken, daß die verlorene Kraft wieder komme, und daß die ungewöhnlichen Tücher vom Hals und Kopf schwinden, die mehr als wärmende Kleidung nach und nach abgelegt wird und die Rosenfarbe der Gesundheit wieder auf der Wange glänzt. — Im Namen der Schule erwähnen wir noch, daß die armen schwächlichen Kinder mit dem besten Willen Störungen nicht vermeiden können, denn tritt ihr oft wiederkehrendes Unwohlsein ein, das ein rauhes Lüftchen, oder ein Regenschauer, oder der beschleunigte Gang erweckte, dann haben sie Schmerzen, legen den Kopf auf die Hand, verlassen das Schulzimmer zu wiederholten Malen, und endlich, da man keine Erleichterung schaffen kann, den Unterricht, an dem sie keinen Antheil zu nehmen im Stande sind. Das hat nun leider die Mitschüler gestört, den Unterricht unterbrochen, und da es gewissenhaft ist, nöthigenfalls noch eine Begleitung zu geben, und diese wieder zurückkehrt, so geht auch dieses nicht ohne alles Geräusch und ohne alle Störung ab.

Bewährtes Mittel für Kühe, die an der Milch nachlassen.

Ein für Oeconomen, besonders aber für Hausfrauen, gar unangenehmer Uebelstand ist der, wenn Kühe oft plötzlich, ohne gerade krank zu sein, an der Milch nachlassen, d. h. weniger Milch geben, als man bei der fortbestehenden Fütterungsweise bezüglich der Quantität und Qualität gewöhnlich von ihnen erhielt. Es ist dieser Umstand um so unangenehmer, als er häufig vorkommt und in den allermeisten Fällen durchaus keine Ursachen hierfür aufzufinden sind, indem sich bei solchen Kühen in ihren sonstigen Lebens-Aeußerungen gar nichts Krankhaftes auffinden läßt, sie gehörig fressen und wiederkäuen, das Euter gesund erscheint u. s. w.

Man hat dagegen allerlei Mittel vorgeschlagen. Ein solches besteht in wiederholtem Einreiben des Euters mit Branntwein, um in diese Theile die zu deren Verrichtungen nöthigen Stoffe zu ziehen. Trockene Reibungen längs den so genannten Milchader, reichliche mehlige Nahrung, und bei starken, vollsaftigen Thieren ein Aderlaß, unterstützen die Einreibungen mit Branntwein in ihrer Wirksamkeit. Wenn nach der Geburt die Milch nicht eingetreten ist, soll man das Kalb möglichst oft an dem Euter saugen lassen, indem dadurch die Drüsen angeregt werden und so endlich die Milchabsonderung sich einstellt. Diese Behandlung hat wohl schon manchmal guten Erfolg gehabt, jedoch nicht immer; dagegen haben sich nachstehende Mittel schnell wirksam gezeigt, und können, als auf Erfahrung beruhend, in vorkommenden Fällen von Nachlassen der Milch, bei sonstiger guter Gesundheit der Kühe, empfohlen werden. Man nimmt gepulverten Fenchel- und Dillsamen, von jedem 3 Loth und giebt diesen mit ½ Stof lauwarmem Wasser oder süßer Milch dem Thiere nüchtern ein. Auf angefeuchtetes Futter können diese Mittel auch gegeben werden. Wenn nach 48 Stunden eine vermehrte Milchabsonderung noch nicht eingetreten sein sollte, so wird die Anwendung wiederholt. Z.

Druckfehler. In dem Berichte über das Kemmernsche Bad (Nr. 72 dieser Zeitung) ist auf S. 8, Sp. 1, Z. 1 v. o. statt genasen, gebessert und statt gebessert, genasen zu lesen.

Bekanntmachungen.

Es wird desmittelst bekannt gemacht, daß nachstehende aus der Strandung des Preussischen Schiffes Christian, Capt. Meedenwald, geborgenen

Waaren und Gegenstände: 40 Kruken rauchenden Vitriol, 5 Fäßchen crystallisirter Arsenik, 1 Fäßchen Spießglas, 1 Fäßchen Marienglas, 5 Kisten mit Buchdruckerlettern und eine, anscheinend vollständige Wollreinigungsmaschine, für eine größere Spinnfabrik bestimmt, auf Antrag des zu dieser Strandung legitimirten gerichtlichen Bevollmächtigten am 20. October c., Vormittags 10 Uhr bei dem Windauschen Hauptmannsgerichte gegen gleich baare Zahlung werden versteigert, jedoch zum Bot auf die voraufgeführten giftigen Substanzen nur die gesetzlich zum Kauf solcher Berechtigten zugelassen werden. 1

Windau, den 28. September 1853. Nr. 1817.

Sämmtliche resp. Herren Eichenholzhändler werden hiemit aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für den daraus entstehenden Schaden nicht haftet. Das Amt der Eichenholz-Wraaker. 1

Zu vermiethen.

Eine Wagenremise ist zu vermiethen in der Moskauer Vorstadt bei dem

Veterinair-Arzt Römeling.

Die Bel-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist in der Kalkgasse Nr. 228 zu vermiethen. A. Lanzow. 3

Im Porathschen Hause, neben der Polizei, sind Wohnungen zu vermiethen.

Im Schneider Buchfinkschen Hause, Stegstraße Nr. 271, sind Wohnungen zu vermiethen.

Eine große und eine kleine Wohnung sind zu vermiethen im Hause Nr. 123, gegenüber der Carlspforte. 2

Eine Wohnung in der Stadt, Bel-Etage und gut belegen, bestehend aus 5 Zimmern nebst allen Bequemlichkeiten ist zu vermiethen. Nachweis ertheilt, Jacobsstraße 135, Wilhelm Petri. 3

Im Hauffeschen Hause in der Schwimmstraße sind ein Keller und ein Boden zu vermiethen. 3

Das v. Richtersche Haus in der St. Petersburger Vorstadt an der Esplanade (neben dem Felskoschen) ist ganz oder theilweise, mit oder ohne Stallraum zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfragen beim Kutscher im Nebenhause. 3

Eine Wohnung von 5 Zimmern nebst Wirthschafts-Bequemlichkeit, Stallraum für 4 Pferde, Wagenremise und Kutscherzimmer ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße im Hause des Stellmachermeisters Wendt, Nr. 227 und 228. 1

Ein kleines Zimmer in der Gildestubengasse im Hause sub Nr. 184 ist mit Möbeln zu vermiethen. 2

Eine Wohnung von zwei großen Zimmern, in der Sünderstraße, für Unverheirathete, ist im 2. Stock zu vermiethen. Nachweis in der Müllerschen Buchdruckerei. 2

Zwei Familienwohnungen nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, vermiethet 2

J. C. Sommer, Webergasse Nr. 128.

Stallraum für 6 Pferde mit Wagenremise und Kutscherzimmer, sowie ein Bodenraum, sind zu vermiethen im Goronskyschen Hause gegenüber dem Sandthore; — das Nähere erfährt man beim Hausknecht. 2

In dem ehemaligen Hayschen Hause, große Sünder- und Johannis-Brücken-Gassen-Ecke, sind verschiedene größere und kleinere Wohnungen, wie auch Keller zu vermiethen. — Zu erfragen in der Bell-Etage. 2

Ein Gebäude welches sich sehr gut für eine Fabrik eignet, ist gegenüber dem St. Jacobi-Begräbniß Pol.-Nr. 391 zu vermiethen. 5

Verschiedene grössere und kleinere Wohnungen mit Beheitzung für Unverheirathete, sowie Stallraum für 5 Pferde nebst Wagenremise und Kutscherkammer, diverse Speicher und Keller sind zu vermiethen in der Kalkstrasse im Hause der Erben Joh. Geo. Poorten, Nr. 114. 1

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 18

Wohnungen sowohl für Verheirathete, als wie für Unverheirathete, Beschüttböden, Stall- und Wagenremise sind monatlich, wie jährlich, zu vermiethen im Rathsherr D. v. Wieckenschen Hause in der großen Neustraße Nr. 48. 1

In der großen Königsstraße im Andaburskischen Hause Nr. 261 ist eine Wohnung zu vermiethen. 1

Eine Wohnung nebst Küche ist in der kleinen Königsstraße im Wiesemannschen Hause Nr. 252 zu vermiethen. 1

Eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern ist zu vermiethen in der großen Köningsstraße im Fehrmannschen Hause.

Bodenräume vermiethet G. Gadilhe, Haus Terenkow, unweit der Waage.

Ein Keller zu Wein oder Flachs wird vermiethet im v. Berckholtzschen Hause, 2 Treppen hoch. 3

Stallraum für 2 bis 4 Pferde nebst Wagenhaus, Heuboden und Kutscherzimmer ist zu vermiethen in der St. Petersburger Vorstadt. Zu erfragen in der Tuchhandlung des Herrn Bernhard Kaull. 1

Eine Bude nebst Keller in der Scharrenstraße ist zu vermiethen; zu erfragen bei der Wittwe Engelhardt, Schmiedestraße Nr. 130. 1

Gesuch.

Die Verwaltung des Stadtgutes Uexkull sucht eine sogen. Hofmutter, welche durch Zeugnisse beweisen kann daß sie die Verpflegung des Viehs versteht. Darauf Reflectirende erhalten auf dem Hofe Uexkull die erforderlichen Auskünfte. Es sind ebendaselbst mehrere Gesinde auf Geldpacht zu vergeben. 1

Capital-Gesuch.

Ein Darlehn von 24,000—30,000 Rbln. S.-M. in ungetheilter Summe oder auch in einzelnen Quoten wird gegen sichere landische Hypothek gesucht durch den Hofgerichts-Advocaten Burchard von Klot. 3

Waaren-Preise in Silberrubeln am 9. October.

pr. Last			pr. Berkowez von 10 Pud			pr. Berkowez von 100 Pud		
Waizen à 16 Tschetw.	—		Reinhanf	30	30 6/7	Seifentalg	—	—
Gerste à 16 „	—	—	Ausschußhanf	27 3/7	27 5/7	Seife	35	36
Roggen à 15 „	112	123	Paßhanf	—	27 1/7	Hanföl	—	28 4/7
Hafer à 20 „	—	—	„ schwarzer	24 2/7	25 3/7	Leinöl	—	27
Gr. Roggenmehl — Pf.	—		Tors	—	—	Wachs	—	15 1/2
pr. Tschetwerik			Drujaner Reinhanf	—	—	Stangeneisen	14 3/4	15 1/2
Waizenmehl pr. 100 Pf.		4 3/4	„ Paßhanf	—	—	Neshinscher Taback	15	15 1/2
Buchwaizengrütze	3	2 3/4	„ Tors	—	—	Salz, St. Ubes, pr. Last v. 18 T.		
Hafergrütze	—	—	Marienb. Flachs	—	—	„ Liverpool, weiß „ „ „		
Gerstengrütze	—	2 1/5	„ geschnit.	—	—	Bettfedern	60	80
Erbsen	—	—	„ Risten	—	—	pr. Pud		
Säeleinsaat pr. Tn.	6 7/8	8	Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—	Talglichte	5	5 1/5
pr. Tschetwert			„ geschnit.	—	—	Wachslichte	—	—
Thurmsaat	8 1/4	9 3/8	„ Risten	—	—	Zucker, Raffinade	9 1/5	10
Schlagsaat	6 1/3	7 1/2	Hofs-Dreiband	—	29	„ Melis	—	—
Hanfsaat	5	—	Livländ. „	—	—	Syrup	4 2/5	—
Kartoffeln	1 4/5	2 1/4	Flachshede „	—	14	Ein Faß Branntwein		
Ein Pud Butter	66 1/5	— 2/5	Lichttalg, gelber	44	45	1/2 Brand am Thor	—	—
Ein Pud Heu. Kop.	40	45	„ weißer	—	—	2/3 „ „ „	10	11

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	193 1/2	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
„	2 „	—	„ „ „	
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
„	1 „	—	„ „ „	
Hamburg	3 M.	34 7/8	S.Bco.	
„	— „	—	„ „	
London	3 M.	39 1/2	„ „	
Paris	3 „	—	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber				—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.				—
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.				—
4 „ „ „ „ Hope				—
4 „ „ „ Stieglitz				—
5 „ Hafenbau-Obligationen				—
Livländ. Pfandbriefe				101 3/4
„ „ Stieglitz				101 1/2
Kurl. Pfandbriefe, kündbare				—
„ „ auf Termin				—
Ehstl. „ Stieglitz				—
„ „				—

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. October 1853. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Baron Hahn.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 18. Марта 1854 года, подъ опасеніемъ что по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

18- Сентября 1853 года. —3—

Съ разрѣшенія Рижскаго Магистрата Сиротскій Судъ сего города вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія или требованія на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Увентина Федорова Германова, къ явкѣ и къ предъявленію своихъ доказательствъ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ сего нижеписаннаго числа и не позже 17. Марта 1854 года въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, подъ опасеніемъ что по истеченіи сего срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены. —3—

17. Сентября 1853 года.

Съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои имѣютъ какія либо притязанія къ имуществу, оставшемуся послѣ умершаго Рижскаго купца Петра Буша, и на торговли его состоящія здѣсь подъ фирмами: „П. Бушъ и Комп." и „Братья Бушъ", съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ ниже писаннаго числа, и не позже 28. Февраля 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. —1—

28. Августа 1853.

Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Den 18. September 1853. —3—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Rigaschen Kaufmanns Uwentin Fedorow Germanow irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. März 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf solcher Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen. —3—

Den 17. September 1853.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Peter Busch und dessen allhier unter der Firma: „P. Busch & Co." und „Gebrüder Busch" bestehenden Handlungen irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Aufrufs und spätestens den 28. Februar 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich, oder gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen.

Den 28. August 1853. —1—

Торги.

Дерптскій Орднунгсгерихтъ симъ вызываетъ желающихъ принять на себя постройку Православной церкви въ деревнѣ Черной, по смѣтѣ исчисленной на 15,749 руб. 40 коп. сер., а равно дома для причта тамъ же, изчисленной по смѣтѣ на 7463 руб. 87 коп. сер., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе сего Орднугсгерихта съ законными залогами и видами ихъ званія для торга 11. и переторжки 14. Декабря с. г. не позже 1 часа по полудни. Условія для принятія сихъ построекъ, равно планы и смѣты, можно видѣть ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней въ Канцеляріи сего Орднунгсгерихта.

22. Сеотября 1853 года.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ вновь вызываются желающіе принять на себя поставку вещей нужныхъ для арестантовъ Рижскаго городскаго тюремнаго дома, а именно: 120 штукъ армяковъ, 400 штукъ рубахъ для мущинъ, 100 шт. рубахъ для женщинъ, 300 паръ башмаковъ, 150 паръ онучекъ шерстянныхъ, 20 паръ шапокъ лѣтнихъ, 150 паръ онучекъ холщевыхъ, 400 паръ портковъ холщевыхъ, 50 штукъ юбокъ холщевыхъ для женщинъ, 50 штукъ платковъ холщевыхъ, 20 паръ портковъ суконныхъ, 20 штукъ камзоловъ суконныхъ для мущинъ, 20 штукъ шапокъ зимнихъ, 20 штукъ камзоловъ для женщинъ, 40 штукъ юбокъ шерстянныхъ для женщинъ, 10 паръ рукавицъ кожемныхъ шерстью подшитыхъ, — явиться въ Лифляндскую Казенную Палату къ торгу 26. а къ переторжкѣ 30. Октября с. г. заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни, а представить законные залоги при подаваемыхъ прошеніяхъ-

24. Сентября 1953. № 700.

Torge.

Vom Dorpatschen Ordnungsgerichte werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 15,749 Rbl. 40 Kop. S. veranschlagte Erbauung einer Griechisch-Rechtgläubigen Kirche im Dorfe Tschorna und ferner den Bau eines Hauses für die Geistlichkeit daselbst, — veranschlagt auf 7463 Rbl. 87 Kop. S., zu übernehmen, hiemittelst aufgefordert: mit den gesetzlichen Unterpfändern und Standesbeweisen versehen, zum Torg am 11. December c. und zum Peretorg am 14. December c. mittags 12 Uhr bei dieser Behörde sich einzufinden. Die Bedingungen für die Uebernahme dieser Bauten, sowie die Pläne und Kosten-Anschläge können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Canzellei hierselbst eingesehen werden.

Dorpat, den 22. September 1853.

Vom Livländischen Kameralhofe werden diejenigen, welche willens sein sollten, die Lieferung nachstehender Gegenstände für das Rigasche Stadtgefängniß und zwar: 120 wollene Armäks, 400 Mannshemde, 100 Weiberhemde, 300 Paar Schuhe, 150 Paar wollene Fußlappen, 20 Sommermützen, 150 Paar Fußlappen von Leinwand, 400 Paar Hosen von Leinwand, 50 Unterröcke von Leinwand, 50 Umlegetücher von Leinwand, 20 Paar Tuchhosen, 20 Tuchkamisöler, 20 Wintermützen, 20 Frauen-Kamisöler, 40 wollene Unterröcke, 10 Paar lederne und wollene Handschuhe, — zu übernehmen, hiedurch wiederholt aufgefordert, zum Torge am 26. und zum Peretorge am 30. October d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden, und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Den 24. September 1853. Nr. 700.

Anmerkung. Hiebei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 36 der Räsanschen, Nr. 36 der Wologdaschen, Nr. 35 der Wolhynischen, Nr. 25 der Charkowschen, Nr. 35 der Nischegorodschen, Nr. 35 der Twerschen, Nr. 33 der Stawropolschen, Nr. 32 und 33 der Kalugaschen, Nr. 36 der Permschen, Nr. 34 der Poltawaschen, Nr. 35 und 36 der Orelschen, Nr. 35 der Stawropolschen, Nr. 72 der Kurländischen und Nr. 34 und 35 der Kiewschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) Beilagen zu Nr. 37 der Pleskauschen Gouvernements-Zeitung über Torge; 3) ein besonderer Artikel der Smolenskischen Gouvernements-Regierung über Ausmittelung des Arrestanten Tschechowitsch oder Jelenzew.

За Лифл. Вице-Губернатора
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Reg.-Rath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Folge Antrages Seiner Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs, wird von der Livl. Gouv. = Regierung zur genauen Nachachtung der betreffenden Behörden und Personen desmittelst publicirt:

1) Denjenigen Personen, welche sich bei der ersten Rekruten = Aushebung zur Erfüllung der Rekrutenpflichtigkeit zu stellen haben, sind Placat-Pässe, behufs ihrer Entfernung aus der Gemeinde, nicht anders zu ertheilen, als gegen eine sichere Caution darüber, daß der um einen Paß Nachsuchende sich auf jeden Fall bei der Rekruten-Aushebung zur Loosung stellen werde.

2) In den Pässen und dreimonatlichen Scheinen, welche den sich Entfernenden ausgereicht werden, ist auf jeden Fall in Russischer und Deutscher Sprache zu bemerken, daß der Inhaber des Scheines entweder zur ersten oder zweiten Classe gehöre, und daß außerdem die zur ersten Classe Gehörenden, vom Tage der Bekanntmachung der Rekruten = Aushebung an, von Niemandem weder im Dienste, noch im Quartier zurückbehalten werden dürfen, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung sowohl Derer, welche solche Individuen unerlaubt halten, als auch der der Hehlung rekrutenpflichtiger Leute Schuldigen.

3) In den Legitimationen aller derjenigen Personen, welche der Rekrutenpflichtigkeit unterliegen und in ihren Gemeinden leben, ist jedenfalls anzuführen, daß diese Personen entweder zur ersten, zweiten oder dritten Classe der Rekrutenpflichtigen gehören, mit eben der Verwarnung von der Hehlung derselben, wie solches im 2. Punkte gesagt ist.

4) Diejenigen, welche sich während der Rekruten-Aushebung der Loosung entzogen haben, sind in dem Loosungs- und Steuerbuche zu verzeichnen, und wenn diese Personen sich, nach Beendigung der Rekruten = Aushebung, bei ihren Gemeinden wieder einfinden, oder wenn sie, außerhalb ihrer Gemeinde sich aufhaltend, durch andere Personen um die Ausreichung von Placatpässen oder Aufenthaltsscheinen nachsuchen, so sind sie, ohne Rücksicht auf irgend welche Ausreden, als Rekruten abzugeben und der Gemeinde bei der nächsten Aushebung anzurechnen.

Den 17. August 1853. Nr. 3023.

Въ слѣдствіе предложенія Его Свѣтлости Господина Рижскаго Военнаго Лифляндскаго, Эстляндскаго и Курляндскаго Генералъ-Губернатора отъ 24. минувшаго Іюля № 1122, отъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія публикуется для общаго, до кого касается, свѣдѣнія и исполненія, нижеслѣдующее:

1) лицамъ, подлежащимъ явкѣ для исполненія рекрутской повинности при первомъ наборѣ, выдавать плакатные паспорты на отлучку изъ своихъ обществъ не иначе, какъ со взятіемъ благонадежнѣйшаго поручительства въ томъ, что просящій паспорта, при наступленіи набора непремѣнно явится къ метанію рекрутскаго жребія.

2) На выдаваемыхъ отлучающимся паспортахъ и трехмѣсячныхъ свидѣтельствахъ на отлучки, непременно отмѣчать (на русскомъ и нѣмецкомъ языкахъ), что получившій видъ состоитъ на первой или второй рекрутской очереди, и что сверхъ того тѣ, которые числятся состоящими на первой очереди къ метанію рекрутскаго жребія, со дня объявленія рекрутскаго набора ни кѣмъ не могутъ быть удерживаемы ни въ служеніи, ни на квартированіи, подъ страхомъ взысканія по законамъ съ передержателей подобныхъ лицъ и съ виновныхъ въ укрывательствѣ людей подлежащихъ рекрутству.

3) На тузикахъ (податныхъ видахъ) всѣхъ лицъ, подлежащихъ призыву къ исполненію рекрутской повинности и живущихъ въ своихъ обществахъ, непремѣнно отмѣчать состояніе сихъ лицъ на первой, второй или третьей рекрутской очереди. съ такимъ же предвареніемъ о неукрывательствѣ ихъ въ случаѣ объявленія рекрутскаго набора, какъ объяснено во второмъ пунктѣ.

4) О тѣхъ, которые въ продолженіе набора скрывались отъ метанія рекрутскаго жеребія, непремѣнно отмѣчать въ жеребьевой и податной книгахъ, и затѣмъ если сіи лица, по минованіи набора явятся въ свои общества, или находясь внѣ своихъ обществъ, будутъ чрезъ другихъ лицъ просить выдачи имъ плакатныхъ паспортовъ или тузыковъ, таковыхъ, не взирая ни на какія отговорки, отдавать въ рекруты въ зачетъ обществу при будущихъ наборахъ,

---

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken sorgfältige Nachforschungen zu veranstalten, ob eine unter dem Gute Lennewaden betroffene paßlose taubstumme Weibsperson von 20 Jahren, mittler Größe, starkem Körperbau, blondem Haar, blauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, rundem Kinn und einem ovalen, etwas pockennarbigem Gesicht, nicht etwa zu einer Stadt- oder Landgemeinde dieses Gouvts. gehört und im Ermittelungsfalle anher zu berichten.
Den 29. September 1853. Nr. 4864.

Sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden wird hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdiktions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem aus dem Jeletzkischen Infanterie-Regimente auf unbestimmte Zeit zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubten Unteroffizier Wassil Sokolow anzustellen und im Ermittelungsfalle über seinen Aufenthaltsort dem Livländischen Civil-Gouverneur zu berichten.
Den 30. September 1853. Nr. 12041.

Auf Ansuchen des Rigaschen Stadtwaisen-Gerichts wird hiemit von der Livl. Gouv.-Regierung bekannt gemacht, daß die mittelst Publikation vom 19. September d. J. in Nr. 73 der Livl. Gouv.-Zeitung auf den 29. Oktober d. J. anberaumte Meistbotstellung des Markellowschen Immobils vorläufig ausgesetzt worden ist.

Wenn zufolge Mittheilung der Wilnaschen Gouvernements-Regierung, von dem vormaligen Branntweinpächter der Stadt Trokk im Wilnaschen Gouvernement, dem Kownoschen Kaufmann 3. Gilde Berel Gissiliowitsch Olschwanger, annoch eine Kronforderung von 255 Rbl. 66½ Kop. Silb. zu liquidiren ist, als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung verpflichtet, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Vermögen des benannten Kaufmanns Olschwanger anzustellen und im Ermittelungsfalle zu berichten.
Den 5. Oktober 1853. Nr. 4951.

Wenn zufolge Berichts des Wendenschen Raths daselbst ein augenscheinlich gefälschter Paß des Witebskyschen Bauern Semen Iwanow Gubkin producirt worden, dieser jedoch wahrscheinlich mit einem andern, auf den Namen Ilja Iwanow, gestellten Passe sich von dort entfernt hat, als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung verpflichtet, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem vorbenannten Gubkin, dessen Signalement unten angegeben ist, anzustellen und ihn im Betreffungsfalle arrestlich dem Wendenschen Rathe vorzustellen.
Signalement des Gubkin: Alter 27 Jahre, Größe 2 Arsch. 6 Wersch., Haar und Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht rein.
Den 2. Oktober 1853. Nr. 4937.

Wenn zufolge Communicats des Livl. Kameralhofs, behufs Deckung der bei demselben verzeichneten Rückstände des ehemaligen Getränke-Accise-Pächters Tollotschko, welche mit den zu verrechnenden Strafgeldern zusammen 91,298 Rbl. 42½ Kop. S.-M. betragen, das Vermögen der Schuldner des genannten Pächters, nämlich des Gutsbesitzers Nicolai Jassinsky, der Ebräer Michael und Feitel Owsejewitsch Ludwitsch, so wie des Wilnaschen Kaufmanns 1ster Gilde Abram Slutzky ermittelt werden soll, — als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung verpflichtet, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Vermögen der obbenannten Individuen anzustellen und im Ermittelungsfalle anhero zu berichten. Den 29. September 1853.

Въ Лифляндскомъ Губернскомъ Правленіи получено требованіе Лифляндской Казенной Палаты отъ 17. Сентября сего года, за № 8678 о повсемѣстномъ

розысканій имѣній, принадлежащихъ должникамъ бывшаго питейнаго акцизнаго откупщика Толлочко а именно: помѣщика Николая Яссинскаго, Евреевъ Михайла и Фейтеля Овсеевича Лудвичевъ равно и Виленскаго 1. гильдіи купца Абрама Слутскаго, для пополненія числящейся за упомянутымъ откупщикомъ Толлочко недоимки со штрафными деньгами, всего 91,298 руб. 42½ коп. сер. — Вслѣдствіе этого Лифляндское Губернское Правленіе предписываетъ всѣмъ Полицейскимъ мѣстамъ и лицамъ сдѣлать по ввѣреннымъ имъ мѣстамъ розысканіе имѣній означенныхъ лицъ и въ случаѣ отысканія поступить на основ. 156 и 157 ст. прилож. къ ст. 648 Т. II. продолж. VI., учреж. Губ.

Zufolge Requisition des Livl. Kameralhofs wird von der Livl. Gouvernements-Regierung desmittelst zur Nachachtung Derjenigen, die es angeht, in Erinnerung gebracht, daß, nach Vorschrift des Art. 522 des Poschlin-Ustaws, Band 5 der Civil-Gesetze, die nach dem 31. December ihre Handelsscheine Lösenden, außer der jährlichen Gildensteuer, noch zur Zahlung des 4. Theils des Betrages derselben verpflichtet sind.

Den 5. October 1853. Nr. 3353.

Zufolge Mittheilung des Herrn Commandanten der Festung Dünaburg vom 30. September c. sub Nr. 3687 sind die Festungs-Arrestanten der Arrestanten-Compagnie Nr. 16 Asiaten: Conbara Ali Mamed Ogli, Magaram Demir Ogli, Uras Mussin, Iman Ali und Satabai Kunabajew am 3. August c. von der Kron-Ingenieur-Arbeit entsprungen, jedoch ist der Letztgenannte am folgenden Morgen wieder ergriffen worden. — Indem die Livländische Gouvernements-Regierung solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, schreibt sie sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch vor, die geeignetesten und sorgfältigsten Nachforschungen nach den obbenannten Läuflingen, deren Signalement unten näher angegeben, anzustellen und selbige im Betreffungsfalle unter sicherer Wache dem Kommandanten der Festung Dünaburg zuzusenden und gleichzeitig darüber, daß solches geschehen, Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur Bericht zu erstatten.

Signalement der Sträflinge:

1) Conbara Ali Mamed Ogli 33 Jahre alt, Gesichtsfarbe bräunlich, Augen braun, Haare schwarz, Nase gewöhnlich, Größe 2 Arschin 6⅛ Werschok.

2) Magaram Demir Ogli 35 Jahre alt, Gesichtsfarbe bräunlich, Augen braun, Haare schwarz, Nase mittel, Größe 2 Arschin 5⅛ Werschok. Beide aus dem Trans-Kaukasischen Muselmannschen Regimente zu Pferde seit dem 22. März 1849 auf Allerhöchsten Befehl in der Arrestanten-Compagnie auf die Zeit von 20 Jahren.

3) Uras Mussin 21 Jahre alt, Gesicht rein, länglich, Nase länglich, Augen braun, Haare schwarz, Größe 2 Arschin 6 Werschok. Aus dem Stamme der Kirgisen des Westlichen Theils der Orde Tabin seit dem 12. Januar c. auf 3 Jahre 4 Monate in der Arrestanten-Compagnie.

4) Iman Ali 28 Jahre alt, Gesicht rein, Augen braun, Haare blond, Nase gerade, Größe 2 Arschin, 7 Werschok. Vom Stamme der Kabardinschen Abrekken seit dem 25. April c. auf 6 Jahre in der Arrestanten-Compagnie. — Sämmtliche entsprungene Arrestanten sprechen sehr schlecht Russisch.

Den 8. October 1853. Nr. 5034.

Aufruf zur Rückkehr in's Vaterland.

Die Moskausche Gouvernements-Regierung fordert hiedurch die gegenwärtig sich im Auslande aufhaltende Frau des Collegien-Registrators Ogarew, Maria Lwowa Ogarew auf, innerhalb der im § 2 der Beilage zum Art. 3809 des X. Bandes der Civil-Gesetze festgesetzten Frist in's Vaterland zurückzukehren, unter der Androhung, daß, im entgegengesetzten Falle, wider sie selbst und wider ihr Vermögen das gesetzliche Verfahren eintreten soll. —3—

Den 3. August 1853.

(Unterschrift der Moskauschen Gouvernements-Regierung.)

Вызовъ въ отечество.

Отъ Московскаго Губернскаго Правленія объявляется находящейся нынѣ за границею женѣ отставнаго Коллежскаго-Регистратора Огарева, Марьѣ Львовой Огаревой, чтобы она явилась въ отечество въ узаконенный 2 § прилож. къ 3809 ст. X тома зак. гражд.

срокъ, въ противномъ случаѣ будетъ поступлено съ нею и ея имѣніемъ по законамъ. —3—

Oeffentlicher Verkauf von Immobilien.

Am 29. October d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland erblichen Ehrenbürgers und Ritters Iwan Iwanowitsch Chlebnikow gehörige, im 4. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an dem unweit dem Soode- oder Kühl-Graben längs dem Stadtwalde nach Alexanders Höhe führenden Grenz-Wege sub Pol.-Nr. 8 belegene, eintausend fünfhundert und achtzig russische Quadratfaden enthaltende Grundstück sammt ehemaligen Fabrikgebäuden und allen Appertinentien zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter der beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei der Anzeige, daß die Grund-Charte des besagten Grundstückes in der Kanzellei des Waisengerichts eingesehen werden kann. —2—

Bekanntmachungen.

Das Livl. Landraths-Collegium ladet hiermit Diejenigen ein, welche die Ausführung sämmtlicher Remonte-Arbeiten auf der Chaussee von der Gränze des Patrimonialgebiets der Stadt Riga bis zur Station Engelhardtshof für die Jahre 1854 bis einschließlich 1857 übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 20. und 23. October d. J., um 12 Uhr mittags, im Ritterhause hierselbst sich einzufinden. Das Nähere über die Remonte-Arbeiten und über die Bedingungen ist sowohl in der Ritterschafts-Kanzellei, als auch bei Einem Ritterschaftlichen Chaussee-Comité zu erfragen. —2—

Den 22. September 1853. Nr. 752.

Das Livländische Landraths-Collegium ladet hiermit Diejenigen ein, welche bei den 5 Chaussee-Häusern auf der Distanz von der Jägelbrücke bis zur Station Engelhardshof Gärten einzurichten und mit Pflanzungen zu versehen übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 13. und 16. October d. J, um 1 Uhr mittags, im Ritterhause hierselbst sich einzufinden. Die näheren Bedingungen sind sowohl bei Einem Ritterschaftlichen Comité, als auch in der Ritterschafts-Canzellei zu erfragen. —2—

Da bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung nachstehende Sachen, als in der Gegend der katholischen Kirche gefunden, eingeliefert worden: eine sammetne rothe Kutscher-Mütze mit goldener Tresse, ein Pfeifenrohr sammt Schwammdose und einem leinenen Tabacksbeutel, so wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen sechs Wochea a dato bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, indem nach Ablauf dieses Termins das weitere Gesetzliche statuirt werden wird. —2—

Den 25. September 1853. Nr. 4479.

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind nachstehende Gegenstände als, am 23. September, auf dem Wege vom Wöhrmannschen Garten bis zum Hause des Mechanikus Steuwer, gefunden, eingeliefert worden und wird der Eigenthümer derselben aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

1) ein Bauerrock von grauem Wandt mit schwarz- und blauquadrirter Leinwand gefüttert,
2) ein wollen gestrickter Gurt,
3) ein paar grau lederne Fingerhandschuhe. —2—

Den 25. September 1853. Nr. 4478.

Von dem Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien nachbenannter Kronsbesitzlichkeiten des Livl. Gouvernements von ult. März 1854 ab auf 6 oder mehre Jahre der Torg am 26. und der Peretorg am 29. October d. J. abgehalten werden soll, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung eingesehen werden.

Im Fellinschen Kreise: Arrosaar mit 3 Hoflagen, 231 männlichen Revisionsseelen, 2 Mühlen, 2 Krügen, 2 Schenken, 102 Dessätinen Ackerland und 129 Dess. Heuschlag. Im Wendenschen Kreise: Blumenhof mit einer Hoflage, 635 männlichen Revisionsseelen, 2 Mühlen, 3 Krügen, 400 Dess. Ackerland und 161 Dessät. Heuschlag; Henselshof mit 97 männlichen Revisionsseelen, 1 Mühle, 1 Kruge, 31 Dess. Ackerland und 25 Dess. Heuschlag. 2

Den 28. Sept. 1853. Nr. 4810.

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ объявляетъ симъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименованныхъ казенныхъ имѣнiй съ 31. Марта 1854 г. на 6 или болѣе лѣтъ, назначены торги на 26. и переторжка на 29. Октября с.г. Желающiе участвовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично или чрезъ повѣреннаго въ Лифляндскую Палату Государственныхъ Имуществъ, представляя надлежащiе залоги. Ближайшiя условiя отдачи мызныхъ угодiй въ содержанiе можно усмотрѣть въ Канцелярiи Хозяйственнаго Отдѣленiя сей Палаты. 2

Въ Феллинскомъ округѣ: Аррозаръ съ 3 подмызками, 231 мужескаго пола душ., 2 мельницами, 2 корч., 2 шинками, 102 десят. пашней и 129 дес. сѣнокосной земель. Въ Венденскомъ округѣ: Блуменгофъ съ 1 подмызкомъ, 635 муж. пола душ., 2 мельницами, 3 корч., 400 дес. пашней и 161 дес. сѣнокосной земель; Гензельгофъ съ 97 муж. пола душ., 1 мельницею, 1 корч., 1 дес. пашней и 25 дес. сѣнокосной земель. 2

28. Сентября 1853 года. № 4810.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretär **C. Mertens.**

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Ueber häusliche Erziehung und ihr Verhältniß zur Gesundheitspflege.

Fragt man nach der Zahl der Stunden, während welcher die Kinder täglich, so lange die Schulzeit dauert, in den Zimmern sich aufzuhalten haben, dann sieht man nur zu leicht ein, daß der Körper leiden muß, wenn man demselben die ihm gebührende Aufmerksamkeit nicht zuwendet. Bildung des Körpers stärkt denselben in seinen feinsten Organen und macht den Geist freier; dieses ist ein Grundsatz, der gar sehr der Beherzigung werth ist. Was ist nun Pflicht des Hauses in Beziehung auf die Sorge für den sichtbaren Theil ihrer Kinder, die es zur Schule sendet? Könnten Aeltern, wie es die Lehrer wohl vermögen, die verschiedensten Kinder übersehen, die in einem Schulzimmer beisammen sind, da würden sie bald erkennen, was für ein Unterschied Statt findet zwischen einem kräftigen Kinde und einem schwächlichen in körperlicher Beziehung; da würden sie sehen, wie gewandt und frisch in jeder Hinsicht das Erstere ist, und was es leistet, während das Letztere bei dem besten Willen und bei nicht geringen Anlagen oft zurückbleibt, und die größte Vorsicht des väterlichen Lehrers erheischt. Aeltern müssen daher, liegt ihnen das Wohl der Lieblinge wahrhaft am Herzen, während der Woche mehrere Stunden bestimmen für die körperliche Kräftigung Derselben, und wir halten dazu einen kleinen Spaziergang durchaus nicht als hinreichend, weil derselbe nicht anstrengend genug ist. Ein längerer Spaziergang in freier Luft, der Ermüdung herbeiführt, ist gewiß nützlich, zumal wenn er nicht an der Seite des strengen Anstandes erfolgen darf, indeß wir ziehen eine allseitige Bildung des Körpers vor, wie wir schon im erstern Theile dieses Werkes aussprachen, weil allseitige Uebung auch allseitige Kräftigung und körperliche Gewandtheit herbeiführt. Natürlich kommen wir wieder auf Turnübungen zurück, sprechen uns aber nicht weiter über dieselben aus, sondern empfehlen sie nur abermals, nicht bloß für die Knaben, sondern auch für die armen Töchter, die noch an dem Nähtisch festgehalten werden. — Nächst dem Turnen, zwar auch zu demselben gehörig, ist die Schwimmkunst, versteht sich für Knaben, wohl zu beachten, weil sie Dieselben fähig macht, bei Fährlichkeiten auf dem Wasser sich selbst und Andere zu retten, weil sie ebenfalls den Körper stärkt, den Muth stählt, weil das kalte Wasser in vieler Beziehung heilsam ist. Fremd sollten die Mädchen dem Wasser auch nicht bleiben, doch möchte für dieselben nur während der Sommermonate das kalte Flußbad im verschlossenen Raume zu empfehlen sein; aber nur unter weiblicher Aufsicht, nicht ungern in Gesellschaft von gesitteten Altersgenossen, weil dadurch die Bewegung im Wasser, die so nöthig ist, damit Erkältung fern bleibt, angeregt wird. Kaltes Wasser hat einen äußerst wohlthätigen Einfluß auf die Haut, und kann man das Bad Kindern nicht gewähren, so sollten sie wenigstens angehalten werden, sich in jeder Jahreszeit oft mit kaltem Wasser zu waschen, was einigen Ersatz gewährt, und die allzugroße Empfänglichkeit für atmosphärische Einflüsse verringert, Erkältung nicht so oft eintreten läßt, und schon dadurch eine wohlthätige Abhärtung des Körpers herbeiführt. — Mehr noch als in den früheren Jahren muß der Körper der Kinder, welche die Schule besuchen, abgehärtet werden, schon darum, damit Schulversäumnisse durch übele Witterung nicht so häufig veranlaßt werden, aber auch, daß durch die oft wiederkehrenden Erkältungen nicht eine bleibende Schwäche im Körper zurückbleibt, die in der Zukunft leicht lebensgefährlich werden kann. Da soll man nun die jungen Zöglinge mit Vorsicht jeder Witterung aussetzen, soll sie anhalten, bei Frost und Hitze, bei Wind und Regen und Schnee auszugehen; nur hat man darauf zu sehen, daß die Kleidung der Witterung angemessen ist, und daß, ist sie etwa durch Regen oder Schnee oder sonst durchnäßt, dieselbe gewechselt werden kann, weil durch die nasse Kleidung oft erst die Erkältung herbeigeführt wird. Längere Spaziergänge, am Liebsten kleine Fußreisen, tragen auch zur Abhärtung des Körpers bei, und ihnen sind wir vorzüglich hold, da sie noch in vieler Hinsicht belehrend sind. Auch sollte man gewöhnen, ein kurzes Fasten zu ertragen, da man nicht weiß,